

Vorlage Nr.: 0020/2024
öffentlich

Beratungsfolge		Sitzungstermin	TOP	Status	Abstimmungsergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	22.02.2024		N			
Rat	Entscheidung	29.02.2024		Ö			

Satzung der Stadt Soltau zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung vom 27.02.2020 (Abgabensatzung für die Schmutzwasserbeseitigung)

Anlagen:

1. Änderungssatzung für die Schmutzwasserbeseitigung mit Kommentar
1. Änderung der Abgabensatzung für die Schmutzwasserbeseitigung

1. Sachverhalt und Rechtslage:

Der Rat der Stadt Soltau hat am 27.02.2020 eine Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Schmutzwasserbeseitigung – ASW) beschlossen.

Im Rahmen dieser Neufassung wurde die Regelung über die anrechenbare Grundstücksfläche für die im Bebauungsplan festgesetzten Sondergebiete nach § 10 Abs. 4 BauNVO – Ferienhausgebiete – und § 11 Abs. 2 BauNVO – Kurgebiete und Gebiete für die Fremdenbeherbergung oder Klinikgebiete – in der Satzung gestrichen. Im Hinblick auf geplante Vorhaben im Stadtgebiet (Sondergebiete für Fremdenbeherbergungen und Gastronomie, Erweiterung Campingplatz, Wohnmobilestellplatz) ist es jedoch notwendig, einen geeigneten Heranziehungsmaßstab in der Satzung aufzunehmen.

In diesem Zusammenhang sind die Sondergebiete, für die der Bebauungsplan Campingplatz und Wochenendhausnutzung, die bislang pro Stellplatz bzw. Wochenendhausplatz nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes abgerechnet wurden, mit den Sondergebieten nach § 10 Abs. 1 BauNVO (Wochenendhaus-, Ferienhaus- oder Campingplatzgebiete) und den Grundstücken mit sonstiger Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Festplätze) zusammengefasst worden. Diese Sondergebiete und atypischen Nutzungen sollen im Interesse der Rechtssicherheit, der Gleichbehandlung der Beitragspflichtigen und der Verwaltungspraktikabilität zukünftig mit 60 % der entsprechend überplanten Fläche in Ansatz gebracht werden (§ 4 Abs. 2 Nr. 5) Bislang galt diese Regelung nur für Dauerkleingärten, Schwimmbäder und Sportplätze.

Für die weniger abwasserintensiven Grundstücksnutzungen, für die der Bebauungsplan Sportplatz, Friedhof oder Landwirtschaft festsetzt, sollen die anrechenbaren Grundstücksflächen nach der Grundfläche der an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) von 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Baugrundstücks, errechnet werden (§ 4 Abs. 2 Nr. 6). Diese Grundstücke sind den Außenbereichsgrundstücken gleichzustellen. Die GRZ soll von 0,15 auf 0,2 geändert werden, da § 17 Baunutzungsverordnung z.B. für Kleinsiedlungsgebiete als Orientierungswert die Obergrenze auf 0,2 festsetzt. Die GRZ von 0,2 ist auch bei Grundstücken im Außenbereich (§ 4 Abs. 2 Nr. 8) anzuwenden.

Es haben sich auch Änderungen bei der Ermittlung der Zahl der Vollgeschosse ergeben. Zum Beispiel sind die Raumhöhen angepasst worden, eine neue Regelung zur Baumassenzahl aufgenommen und die Regelung für Sondergebiete und Grundstücke mit untergeordneter Bebauung wurde angepasst.

Des Weiteren ist eine Regelung für den Anschluss von Hinterliegergrundstücken und deren Beitragspflicht und -schuld eingefügt worden.

Bei den Gebührenbestimmungen wurde der Absatz aufgenommen, dass die grundstücksbezogenen Schmutzwassergebühren als öffentliche Last auf dem Grundstück ruhen, da das Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) diese Regelung seit 01.10.2022 vorsieht. Zum anderen wurden die Fälligkeiten der Abschlags- und der Abschlusszahlungen neu geregelt.

Da es für Niedersachsen keine Mustersatzung für die Abgabensatzung für die Schmutzwasserbeseitigung gibt, sind die Änderungen mit verschiedenen Satzungen anderer Kommunen verglichen worden. Die Änderungen sind mit der Fachgruppe 61, dem Eigenbetrieb Stadtentwässerung und den Stadtwerken Soltau GmbH & Co.KG abgestimmt und geprüft worden.

Die gesamten Änderungen und deren Erläuterungen können Sie der in der Anlage in Volltextlänge beigefügten 1. Änderung der Abgabensatzung für die Schmutzwasserbeseitigung entnehmen. Die Änderungen zur bisherigen Fassung sind farblich hervorgehoben.

2. Haushaltsmäßige Beurteilung:

Die 1. Änderung der Abgabensatzung für die Schmutzwasserbeseitigung wirkt sich finanziell nicht auf den städtischen Haushalt aus.

3. Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die Satzung der Stadt Soltau zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung vom 27.02.2020 (Abgabensatzung für die Schmutzwasserbeseitigung) in der vorliegenden Fassung.

Die 1. Änderung der Abgabensatzung für die Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Soltau tritt zum 01.03.2024 in Kraft.